

## für die Werbung auf ESWE-Verkehr-meinRad-Mieträdern

### I. Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vermietung von Flächen an dem hinteren Rahmen der „meinRad“ Mieträder der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend „ESWE Verkehr“ genannt) zwecks Vorführung von Werbung (nachfolgend „Werbung“ genannt). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 2) Widersprechende und/oder ergänzende Bedingungen des Mieters haben auch dann keine Geltung, wenn der Auftrag und die Werbung ohne Vorbehalt und in Kenntnis widersprechender und/oder entgegenstehender Bedingungen des Mieters ausgeführt werden.

### II. Mietobjekt und Mindestmenge

- 1) An den „meinRad“-Mieträdern der ESWE Verkehr befinden sich jeweils vier Paneele (je eines rechts und links am Hinterrad und je eines rechts und links um die Kette/Pedalerie). Auf den Paneelen rechts und links der Kette/Pedalerie wird ausschließlich das Logo der ESWE Verkehr auf hellblauem Rapport abgebildet, wodurch diese Flächen nicht für werbliche Zwecke des Mieters zur Verfügung stehen. Mietobjekte sind ausschließlich die Werbepaneele am Hinterrad. Diese Paneele dürfen nach den Richtlinien der ESWE Verkehr mit einer einheitlichen Werbung versehen werden.
- 2) Eine Nutzung zu Werbezwecken setzt voraus, dass Werbeflächen auf mindestens 100 Mieträdern gemietet werden.

### III. Inhalt der Werbung

- 1) Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung der ESWE Verkehr.
- 2) Werbung, deren Inhalt gegen behördliche Anordnungen, allgemeine Gesetze, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstößt oder, die politische oder diskriminierende Inhalte zum Gegenstand hat, ist nicht gestattet. Die ESWE Verkehr ist berechtigt, Werbung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zurückzuweisen, wenn deren Inhalt gegen die vorstehende Regelung verstößt oder deren Ausführung für die ESWE Verkehr unzumutbar wäre.
- 3) Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit trägt der Mieter. Der Mieter stellt ESWE Verkehr insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter und aller der ESWE Verkehr in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht der ESWE Verkehr besteht nicht.
- 4) Eine Änderung der Werbung während der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung der ESWE Verkehr. Kosten für die erneute Herstellung und Montage von Paneelen trägt der Mieter.
- 5) Der Ausschluss von Wettbewerbern wird ausdrücklich nicht zugesichert.

### IV. Herstellung und Anbringung der Werbemittel

- 1) Die Herstellung der Werbemittel erfolgt auf Kosten des Mieters nach Wahl der ESWE Verkehr durch die ESWE Verkehr oder eine durch die ESWE Verkehr beauftragte Fremdfirma. Sie hat nach den Richtlinien der ESWE Verkehr zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen Druckdaten auf Basis der von der ESWE Verkehr dem Mieter nach Vertragsschluss per E-Mail bereitgestellten Maßzeichnung spätestens 6 Wochen vor vereinbartem Mietbeginn bereitzustellen. Die Verwendung von unterschiedlichen Motiven auf den Hinterradpaneelen von 100 oder mehr Mieträdern ist möglich, verursacht jedoch höhere Produktionskosten, die den Listenpreis übersteigen und gesondert anzufragen und zu vergüten sind.
- 2) Der Mieter trägt die Kosten für die Anbringung der Werbemittel. Die Anbringung erfolgt ausschließlich durch die ESWE Verkehr, oder einen von ESWE Verkehr beauftragten Dienstleister, bis spätestens 2 Wochen nach Mietbeginn.
- 3) Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Mieter zu vertretenden Gründen (z.B. verspätete Bereitstellung der Druckdaten), so entbindet das den Mieter nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Bereitstellung anfallen, trägt der Mieter.
- 4) Standortwünsche können nicht erfüllt werden.

### V. Instandhaltung der Werbemittel

Die Werbemittel sind während der Mietzeit von der ESWE Verkehr auf ihre Kosten instand zu halten. Gebrauchsbedingte Verschmutzungen und witterungsbedingtes Verblässen der Werbemittel stellen keinen Mangel dar. Wenn die Werbung aufgrund Beschädigung oder Verblässen nicht mehr vollständig erkennbar ist, ist die ESWE Verkehr jedoch verpflichtet, das betroffene Werbemittel nach ihrer Wahl durch Ausbesserung oder Austausch instand zu setzen. Darüber hinaus reinigt die ESWE Verkehr an den Stationen befindliche Mieträder von Verschmutzungen in einem von der ESWE Verkehr festzulegenden Turnus.

### VI. Witterungsbedingte Einlagerung

In den Wintermonaten (Dezember bis einschließlich Februar) eines jeden Jahres wird ein Teil des Mietradfuhrparks aufgrund der Witterung und der dadurch verminderten Nutzung der Mieträder, eingelagert. Sind Mieträder betroffen, die mit der Werbung des Mieters versehen sind, erhält der Mieter eine anteilige Gutschrift der Miete entsprechend Ziffer VIII Abs. 2. Sollten die Witterungsverhältnisse eine Einlagerung über die Wintermonate hinaus erfordern, verlängert sich der Anspruch des Mieters auf eine anteilige Gutschrift der Miete entsprechend.

### VII. Ausmusterung eines Mietrades

Wird ein Mietrad, auf dem die Werbung des Mieters angebracht ist, vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen („Ausmusterung“), wird dieses durch ein Mietrad gleicher oder ähnlicher Art ersetzt und die Werbemittel auf das Ersatzfahrrad übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten ESWE Verkehr.

### VIII. Preise / Zahlung

- 1) Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste. Die Preise können bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages nicht erhöht werden. Danach können die Preise zu Beginn eines neuen 12-Monats-Zeitraums den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Listenpreisen angepasst werden, sofern die Änderung der Listenpreise in Anpassung an die Kostenentwicklung (insbes. Unterhaltskosten der Mieträder) erfolgte. Die ESWE Verkehr ist verpflichtet, dem Mieter in Schriftform eine Preiserhöhung zwei Monate vor deren Inkrafttreten anzuzeigen. Im Falle einer Erhöhung der Vertragspreise um mehr als 10% steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu. Die Kündigung hat schriftlich innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber der ESWE Verkehr zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang bei der ESWE Verkehr. Ein gewählter Zeitnachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.
- 2) Bei Festsetzung der Preise wurde berücksichtigt, dass die Mieträder aus betrieblichen Gründen (z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten) bis zu jeweils 7 Tage durchgehend nicht im Vermietungssystem sind. Für Ausfälle von mehr als 10% der Mieträder, auf denen der Mieter Werbeflächen gebucht hat, an durchgehend mehr als 7 Tagen erhält der Mieter eine Gutschrift nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Monatsmiete}}{30} \times \text{Anzahl der Mehrausfalltage}$$

- 3) Bei Verträgen mit einer Mindestmietzeit von 24 Monaten räumt die ESWE Verkehr einen Zeitnachlass auf die Miete von 10% ein. Bei vorzeitiger Beendigung eines Vertrages wird der Zeitnachlass nachberechnet.
- 4) Der Preis für die Anmietung der Flächen für die Werbung ist jeweils im Voraus zu entrichten. Eine Zahlung ist durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren abzüglich 2% Skonto oder durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei der ESWE Verkehr maßgeblich. Der Mieter kann bei Vertragsabschluss wählen zwischen einmaliger, monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Zahlungsweise. Im Falle einer Zahlung durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren ist der Mieter verpflichtet, eine entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats, bei vierteljährlicher Vorauszahlung jeweils am 1. Werktag des beginnenden Quartals und bei Jahresvorauszahlung jeweils am 1. Werktag des beginnenden Jahreszeitraumes. Die Kosten für Herstellung, Montage und Demontage von Werbemitteln sowie Nebenkosten werden unmittelbar nach Erbringung der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt. Die Frist für die Vorabkündigung (Pre-Notification) des Lastschrifteinzugs wird auf 2 Werktage verkürzt.
- 5) Eine Aufrechnung des Mieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6) Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von der ESWE Verkehr anerkannt ist.

### IX. Vertragslaufzeit / Automatische Verlängerung / Kündigung

- 1) Die von der ESWE Verkehr abgegebenen Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien erst mit Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch beide Parteien zustande. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund, der die ESWE Verkehr zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt liegt

insbesondere vor, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Inhaltsbestimmungen für Werbung nach Ziffer III verstößt.

- 3) Endet ein Vertragsverhältnis vorzeitig durch einen Umstand, den der Mieter zu vertreten hat, entfällt ein gewährter Rabatt gegenüber dem Listenpreis rückwirkend und kann bis zu einem Jahr nachberechnet werden. Bis die Werbefläche anderweitig vermarktet wird, ist darüber hinaus der Listenpreis als Schadensersatz zu zahlen.
- 4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine telekommunikative Übermittlung reicht zur Wahrung der Schriftform nicht aus.

#### X. Entfernung (Neutralisierung) und Entsorgung der Werbung

- 1) Die Entfernung (Neutralisierung) der Werbemittel erfolgt auf Kosten des Mieters durch die ESWE Verkehr zum vereinbarten Vertragsende.
- 2) Ein Anspruch des Mieters auf Rückgabe der von ihm gelieferten Entwürfe und Werbemittel besteht nicht. Abfälle werden entsprechend ihrer Beschaffenheit durch die ESWE Verkehr entsorgt.

#### XI. Haftung, höhere Gewalt, Unmöglichkeit

- 1) Die Haftung der ESWE Verkehr sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ((Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die ESWE Verkehr bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die die ESWE Verkehr kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 2) ESWE Verkehr haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Werbemaßnahme aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Naturkatastrophen). Darauf beruhende Ausfalltage werden nicht nach Ziffer VIII.2 berücksichtigt.
- 3) Wird die Werbung ganz oder teilweise von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung an in entsprechendem Umfang auf Grund der von der ESWE Verkehr unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Mieter geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

#### XII. Untervermietung, Abtretung

- 1) Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ESWE Verkehr untervermietet werden. Aufträge von Agenturen und Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende unter Angabe des zu bewerbenden Produktes angenommen. Die Agentur/der Mittler hat auf Verlangen der ESWE Verkehr nachzuweisen, dass ein entsprechender Auftrag erteilt ist. Die Agentur/der Mittler tritt mit Zustandekommen des Auftrages die Ansprüche gegen ihren/seinen Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an die ESWE Verkehr ab, soweit sie Gegenstand des Auftrags ist (Sicherungsabtretung). ESWE Verkehr nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Vertrages über die Vermietung von Flächen an Mieträdern an. ESWE Verkehr ist berechtigt, diese Abtretung dem Kunden gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Bei einem Vertrag mit einer Mietzeit von mehr als 1 Monat, gewährt ESWE Verkehr der Agentur/dem Mittler ein der Schriftform gemäß Ziffer IX.4 unterliegendes Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 60 Tagen, wenn die Agentur/der Mittler der ESWE Verkehr bei der Kündigungserklärung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des in dem Vertrag angegebenen Werbetreibenden oder dessen Ablehnung mangels Masse nachweist.
- 2) Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. ESWE Verkehr ist aber ohne Zustimmung des Mieters berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

#### XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz der ESWE Verkehr.

## für die Namensgebung der ESWE-Verkehr-meinRad-Stationen

### I. Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Überlassung des Namensrechts an Stationen der „meinRad“ Mieträder der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend „ESWE Verkehr“ genannt). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 2) Widersprechende und/oder ergänzende Bedingungen des Namensgebers haben auch dann keine Geltung, wenn der Auftrag und die Werbung ohne Vorbehalt und in Kenntnis widersprechender und/oder entgegenstehender Bedingungen des Namensgebers ausgeführt werden.

### II. Gestaltung der Station und Umfang der Überlassung des Namensrechts

- 1) Eine Station der „meinRad“ Mieträder der ESWE Verkehr (nachfolgend „Station“ genannt) besteht aus einem Bügelständer, in die die Mieträder eingestellt werden können, sowie einer Säule, auf der Informationen zum Vermietssystem und im oberen Teil der Name der Station aufgeführt sind.
- 2) Der Name der Station besteht aus zwei Teilen. Zunächst wird der ortsbezogene Standort aufgeführt und sodann der von dem Namensgeber gewählte Name (nachfolgend „Stationsname“ genannt). Dem Namensgeber wird das Recht überlassen, der in dem Angebot der ESWE Verkehr genannten Station den Stationsnamen zu geben.
- 3) Der Stationsname wird auf der Station selbst, auf der Website [www.meinrad-wiesbaden.de](http://www.meinrad-wiesbaden.de) sowie in der „meinRad“-App von ESWE Verkehr dargestellt.

### III. Inhalt der Werbung

- 1) Anzahl der Zeichen, Größe, Schriftart und –Farbe für den Stationsnamen sowie dessen Platzierung auf der Säule, der Website und in der App bestimmen sich nach den Richtlinien der ESWE Verkehr.
- 2) Die Vergabe eines Stationsnamens, der gegen behördliche Anordnungen, allgemeine Gesetze, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstößt oder, der politische oder diskriminierende Inhalte zum Gegenstand hat, ist nicht gestattet. Die ESWE Verkehr ist berechtigt, einen Stationsnamen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zurückzuweisen, wenn dessen Inhalt gegen die vorstehende Regelung verstößt oder deren Ausführung für die ESWE Verkehr unzumutbar wäre.
- 3) Die Verantwortung für die urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit des Stationsnamens trägt der Namensgeber. Der Namensgeber stellt ESWE Verkehr insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter und aller der ESWE Verkehr in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht der ESWE Verkehr besteht nicht.
- 4) Eine Änderung des Stationsnamens während der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung der ESWE Verkehr. Die Kosten hierfür trägt der Namensgeber.
- 5) Die an der Station eingestellten Mieträder verfügen über eigene Werbeflächen. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird ausdrücklich nicht zugesichert.

### IV. Aufführung und Entfernung des Stationsnamens

Die erstmalige Aufführung und Entfernung des Stationsnamens auf der Säule und der Website sowie in der App erfolgt auf Kosten der ESWE Verkehr nach ihrer Wahl durch die ESWE Verkehr selbst oder eine durch die ESWE Verkehr beauftragte Fremdfirma.

### V. Instandhaltung der Station

Die Station ist während der Mietzeit von der ESWE Verkehr auf ihre Kosten instand zu halten. Gebrauchsbedingte Verschmutzungen und witterungsbedingtes Verblässen des Stationsnamens stellen keinen Mangel dar. Wenn der Stationsname aufgrund Beschädigung oder Verblässen nicht mehr vollständig erkennbar ist, ist die ESWE Verkehr jedoch verpflichtet, die Station nach ihrer Wahl durch Ausbesserung oder Austausch instand zu setzen. Darüber hinaus reinigt die ESWE Verkehr die Station von Verschmutzungen in einem von ihr festzulegenden Turnus.

### VI. Versetzung einer Station

- 1) Sollte eine Station aufgrund von Bauarbeiten oder behördlichen Anordnungen versetzt werden müssen, wird sich die ESWE Verkehr bemühen, die Station so nah wie möglich an dem vorherigen Standort zu platzieren. Sollte der neue Standort an durchgehend mehr als 7 Tagen mehr als 1 km von dem vorherigen Standort entfernt liegen, erhält der Namensgeber eine Gutschrift nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Monatsgebühr}}{30} \times \text{Anzahl der Mehrausfalltage}$$

### VII. Preise / Zahlung

- 1) Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste.

- 2) Der Gebühr für die Vergabe des Stationsnamens ist jeweils im Voraus zu entrichten. Eine Zahlung ist durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren abzüglich 2% Skonto oder durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei der ESWE Verkehr maßgeblich. Der Namensgeber kann bei Vertragsabschluss wählen zwischen einmaliger, monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Zahlungsweise. Im Falle einer Zahlung durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren ist der Namensgeber verpflichtet, eine entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats, bei vierteljährlicher Vorauszahlung jeweils am 1. Werktag des beginnenden Quartals und bei Jahresvorauszahlung jeweils am 1. Werktag des beginnenden Jahreszeitraumes. Die Frist für die Vorbankündigung (Pre-Notification) des Lastschritfeinzugs wird auf 2 Werktage verkürzt.

- 3) Eine Aufrechnung des Namensgebers ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 4) Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Namensgeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von der ESWE Verkehr anerkannt ist.

### VIII. Vertragslaufzeit / Automatische Verlängerung / Kündigung

- 1) Die von der ESWE Verkehr abgegebenen Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien erst mit Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch beide Parteien zustande.
- 2) Die Mindestlaufzeit beträgt 36 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um 12 Monate, sofern er nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
- 3) Der Namensgeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen, sofern er nachweislich bis zum Ablauf dieser Kündigungsfrist seinen Geschäftsbetrieb um mehr als 1 km von der Station entfernt verlegt oder sein Geschäft aufgibt.
- 4) Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund, der die ESWE Verkehr zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt liegt insbesondere vor, wenn der Namensgeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine telekommunikative Übermittlung reicht zur Wahrung der Schriftform nicht aus.

### IX. Haftung, höhere Gewalt, Unmöglichkeit

- 1) Die Haftung der ESWE Verkehr sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die ESWE Verkehr bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die die ESWE Verkehr kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 2) ESWE Verkehr haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Werbemaßnahme aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Naturkatastrophen). Darauf beruhende Ausfalltage werden nicht nach Ziffer VII.2 berücksichtigt.

### X. Abtretung

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. ESWE Verkehr ist aber ohne Zustimmung des Namensgebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

### XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz der ESWE Verkehr.